

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

47 (15.7.1921)

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 47

Karlsruhe, den 15. Juli

1921

Inhalt:

Nr. 150. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals der deutschen Reichsbahnen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 150. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals der deutschen Reichsbahnen.

A 3a. Zb 80. Nr. M 1051. (Abl. 47. 15. 7. 21.) Vom 1. Juli d. J. ab tritt an die Stelle der bisherigen Vorschriften für Aufwandsentschädigung des Eisenbahnfahrpersonals (Dienstanzweisung 370) die hierunter abgedruckte „Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals bei den deutschen Reichsbahnen (D.B.A.B.)“ nebst allgemeinen Ausführungsbestimmungen.

Die besonderen Ausführungsbestimmungen werden noch bekanntgegeben.

Mit dem Tage der Einführung der neuen Dienstvorschriften kommen die bisher gezahlten monatlichen Pausch- usw. Vergütungen — auch die an das im Ortsdienst beschäftigte Lokomotiv- und Zugbegleitpersonal gezahlten —, sowie die zurzeit gewährten sogenannten Stofferparnisprämien in Wegfall. Dagegen werden die im Bereiche der Zweigstelle Preußen-Hessen gehandhabten Vorschriften über die Gewährung von Vergütung an die Schmierer zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens vom 1. Juli d. J. ab auch in dem Verwaltungsbezirk der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe eingeführt. Diese Vorschriften gehen den Dienststellen demnächst zu.

Das Zugpersonal ist von den Dienststellenvorstehern bei der erstmaligen Aufstellung der Rechnungen über seine Aufwandsentschädigungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Da sich die Herstellung der Rechnungsformulare noch einige Zeit verzögern wird, sind die für die Inrechnungstellung der Bezüge erforderlichen Angaben vom 1. Juli d. J. ab von den Beamten sorgfältig aufzuschreiben.

Wegen Festsetzung der Frankenbezüge des auf schweizerischem Gebiet ansässigen Fahrpersonals und des Schweizer Gebiet befahrenden Personals mit dem Wohnsitz auf deutschem Gebiet ergeht besondere Verfügung.

Dienstvorschrift

über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals bei den deutschen Reichsbahnen.

(D.B.A.B.)

§ 1.

Die Beamten des Zugdienstes und die sonstigen, zum Zugdienst herangezogenen Beamten erhalten für die Beschäftigung in diesem Dienst an Stelle der Reisekosten als Aufwandsentschädigung auf Grund dieser Dienstvorschrift und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen folgende Bezüge:

1. ein Stundengeld,
2. einen Zuschlag zum Stundengeld,
3. ein Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat.

§ 2.

a) Das Stundengeld (§ 1¹) beträgt:

I. beim Lokomotivpersonal:

	für den Lokomotivführer	für den Reservelokomotivführer, den Lokomotivoberheizer, den Lokomotivheizer
	ℳ	ℳ
1. im Zugdienst	60	50
2. im sonstigen Dienst*) auf der Lokomotive	50	40
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	30	20

*) Zu dem sonstigen Dienst auf der Lokomotive rechnen der Verschiebedienst, das Vorheizen, Wasserpumpen, Desinfizieren und dergl., ferner der Bereitschaftsdienst auf der Lokomotive, der von besonderen Gruppen ausgeführte Zurüstungs- und Abschlussdienst sowie die Fahrten nach Anschlüssen, Zechen, Gruben und gewerblichen Anlagen.

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für die Zugführer und Triebwagenführer ℳ	für die Oberschaffner, Wagenaufseher, Schaffner ℳ
1. im Zugdienst	50	40
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	40	30
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	25	20

b) Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²) beträgt:

	für Lokomotivführer, Reserbelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	zweizylindrigen Lokomotiven ℳ	mit drei- und mehr- zylindrigen Lokomotiven ℳ	ℳ
1. im Schnellzugdienst	1,0	1,4	40
2. im Personen- und Güterzugdienst	0,8	1,1	50
3. im schweren Güterzugdienst			
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofs	0,4	0,6	30
5. im übrigen Lokomotivdienst	0,3	0,4	—

c) Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) beträgt für sämtliche Fahrbedienstete:

1. bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett 5 M,
2. ohne Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett 10 M.

§ 3.

Wird Zugpersonal von seinem Dienstort nach einem anderen Ort zur Dienstleistung im Zugdienst abgeordnet, so erhält es für die Dauer der Abordnung neben den bestimmungsmäßigen Tagegeldern die Aufwandsentschädigung (§ 1).

Lohnempfänger erhalten in solchem Falle neben der Aufwandsentschädigung (§ 1) die ihnen nach dem Reichslohntarif für auswärtige Beschäftigung zustehenden Lohnbeträge.

§ 4.

Bedienstete, die zur Ausbildung im Zugdienst oder zur Erwerbung der Streckenkenntnis fahren, ohne selbständigen Dienst zu leisten, erhalten die Aufwandsentschädigung ihrer Dienststellung nach § 1 Ziffer 1 und 3, jedoch nicht den Zuschlag zum Stundengeld nach § 1 Ziffer 2.

§ 5.

Beamte des Zugdienstes, die die Obliegenheiten einer höheren als ihrer eigenen Stellung versehen, erhalten die Aufwandsentschädigung (§ 1 Ziffer 1) der Beamten der höheren Stellung.

§ 6.

Wenn Beamte anderer Dienstklassen oder Arbeiter zum Zugdienst herangezogen werden, so erhalten sie die Bezüge der Zugbeamten, deren Dienst sie versehen.

§ 7.

Diese Dienstvorschrift tritt an Stelle der bisherigen Vorschriften am 1. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zur Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals bei den deutschen Reichsbahnen.

Zu §§ 1 (1) und 2 a I und II (Stundengeld).

1. Der Berechnung des Stundengeldes ist die tatsächliche Dauer der Dienstsicht mit Einschluß der Zeit des Vorbereitung- und Abschlußdienstes zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der in Rechnung zu stellenden Vergütungen sind die einzelnen Spalten des Dienstbuches aufzurechnen. Am Schluß ist die Zeit unter 30 Minuten nicht zu berücksichtigen, während 30 Minuten und darüber als volle Stunde in Ansatz zu bringen sind.

2. Für die Ruhezeit außerhalb der Heimat wird kein Stundengeld, sondern das „Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat“ (§ 1 Ziffer 3) gewährt; was als Ruhezeit außerhalb der Heimat gilt, richtet sich nach den Dienstdauerbestimmungen (D. D. B.). [Im Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe nach den Personalvorschriften (Pv)].

3. Die Sätze für den Zugdienst werden auch für Probefahrten, Vorspann- und Schiebedienst gewährt — mit Ausnahme des zum Verschiebedienst gehörigen Andrückens zur Beschleunigung der Anfahrt der Züge —, ferner für Leer- und Fahrgastfahrten. (Leer- und Außerdienstfahrten.)

4. Wird der Verschiebedienst vom Lokomotivpersonal auf einem anderen als dem Heimatbahnhofe wahrgenommen, so wird hierfür das Stundengeld für den Zugdienst zu vergüten.

5. Das in § 2 Ziffer a (I² und II²) der Dienstvorschrift vorgesehene Stundengeld wird gewährt für die Fahrten nach Rechen, Gruben und gewerblichen Anlagen (Anschlüssen), bei denen das engere, durch das Bahnhofsschlußsignal (Einfahrtssignal) gekennzeichnete Gebiet des Heimatbahnhofes verlassen, ein selbständiger Nachbarbahnhof aber nicht erreicht wird. Das Stundengeld wird auch dem Rangierpersonal gewährt, wenn es die Dienstverrichtungen des Zugbegleitpersonals verrichtet. Für den Nachweis dieser Leistungen haben die Rangierpersonale Dienstbücher wie das Zugbegleitpersonal zu führen.

6. Den Rangiermeistern und Rangierführern ist an Stelle der verordnungsmäßigen Reisekosten eine besonders festzusetzende Aufwandsentschädigung dann zu gewähren, wenn diese Bediensteten auf einem anderen Bahnhof oder einem Anschluss (Reihe, Grube usw.) außerhalb des Heimatbahnhofes den Verschiebedienst wahrzunehmen und die Fahrt dorthin ohne Betätigung im Zugbegleitdienst (Fahrt ohne Dienst) auszuführen haben. Die Aufwandsentschädigung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die Beschäftigung in einer Entfernung von mindestens 2 km von der Grenze des Heimatbahnhofes stattfindet. Als Grenze des Heimatbahnhofes gilt auch hier das Bahnhofsschlußsignal (Einfahrtssignal).

Zu §§ 1² und 2 b (Zuschlag zum Stundengeld).

7. Der Zuschlag wird gewährt:

a) für die Zeit, die fahrplanmäßig von der Abfahrt des Zuges von der Anfangsstation oder dem Abstellbahnhof bis zur Ankunft auf der Endstation oder dem Abstellbahnhof einschließlich der Aufenthalte auf den Zwischenstationen vorgesehen ist, ¹⁾

b) bei Fahrten nach Anschlüssen, Rechen, Gruben und gewerblichen Anlagen für die planmäßige oder bei Sonderfahrten für die tatsächliche Abwesenheit des Fahrpersonals vom Hauptbahnhofe,

c) beim Lokomotivverschiebedienst für die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Verschiebegeschäftes unter Abzug der planmäßigen Pausen.

8. Als schwerer Güterzugdienst beim Zugbegleitdienst kann gerechnet werden:

a) der Dienst bei Güterzügen mit starkem Ein- und Ausladeverkehr (Stückgut und Eilgut),

b) der Dienst bei Nahgüterzügen, soweit ein häufiges Ein- und Aussetzen von Wagen erforderlich ist,

c) der Dienst bei Übergabezügen, soweit das Personal besonders stark in Anspruch genommen wird.

Die Feststellung, bei welchem der unter a, b und c aufgeführten Züge schwerer Güterzugdienst vorliegt, hat von den Eisenbahndirektionen (Eisenbahn-Generaldirektionen) nach Anhörung des Personals durch die Betriebsämter (Betriebsdirektionen, Inspektionen) zu erfolgen.

9. Wenn in einer Dienstsicht mehr als zwei Züge gefahren werden, so kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse für jeden ferneren Zug ein fester Zuschlag von 0,50 M von der Eisenbahndirektion (Eisenbahn-Generaldirektion) gewährt werden.

Zu § 3 (Abordnungsgeld).

10. Eine Abordnung liegt nur dann vor, wenn vorübergehend ein anderer Dienstort zum Aufenthalt angewiesen wird.

Zu § 5 (Vergütungen für die Wahrnehmung von Obliegenheiten einer höheren Stelle).

11. Wird während einer Dienstsicht nur ein Teil der Fahr- oder Verschiebetätigkeit in der höheren Stellung verrichtet, so ist das Stundengeld der höheren Tätigkeit für die ganze Dienstsicht zu vergüten.

Zu § 6 (Heranziehung von Beamten anderer Dienstklassen zum Zugdienst).

12. Die Bestimmung, wonach Beamte anderer Dienstklassen, die zum Zugdienst herangezogen werden, die Aufwandsentschädigung der Zugbeamten erhalten, findet nur dann Anwendung, wenn die Beamten der Regel nach in Bedarfsfällen zur Aushilfe im Zugdienst herangezogen zu werden pflegen. Wenn dies nicht der Fall ist, so haben sie Anspruch auf die verordnungsmäßigen Reisekosten.

Berlin, den 30. Juni 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener.

¹⁾ Hier zu gehören auch Vorspann- und Schiebedienst sowie Fahrten mit Probelokomotiven, Probezügen und Hilfszügen, dagegen nicht Fahrgastfahrten (einschließlich der Fahrten des Personals in Packwagenleerfahrten).